

Grundbegriffe des Steuerrechts

Hausarbeit

I.

Innerhalb der Abgaben wird unterschieden zwischen Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben.

Die von Herrn Meier verlangten Beiträge für Kanal und Wasser sind Beiträge im oben genannten Sinne. Beiträge sind Geldleistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden. Verlangt werden die Kanal- und Wasserbeiträge durch die Stadt Blaumosen, also einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, von Herrn Meier, für die Möglichkeit der Erschließung seines Grundstückes.

Beiträge werden zur Deckung von Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben (vgl. Art. 5 KAG, Art. 62 Abs. 2 GO). Der Beitragspflicht unterliegen diejenigen (Herr Meier), denen die Möglichkeit der Benutzung der Einrichtung (Erschließung des Grundstückes) einen Vorteil bringt. Die Beitragspflicht hängt nicht davon ab, ob Herbert Meier tatsächlich vorhat, sein Grundstück erschließen zu lassen.

Die nächste Abgabenart, ist die Steuer, worunter die von Meier zu zahlende Hundesteuer fällt.

Steuern sind Geldleistungen, die ohne Gegenleistung von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, die den gesetzlichen Besteuerungstatbestand erfüllen.

Die von Meier geforderte Geldleistung ist die Hundesteuer, die er an die Stadt Blaumosen, als öffentlich-rechtliches Gemeinwesen, zahlen muß, da es sich um eine örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer handelt (Art. 3 Abs. 1 KAG). Er hat dabei keinen Anspruch auf Gegenleistung seitens der Stadt. Die Hundesteuer wurde allen auferlegt, die Besitzer eines Hundes sind. Da dies bei Herbert Meier

der Fall ist, erfüllt er den gesetzlichen Besteuerungstatbestand für die Erhebung der Hundesteuer.

Die dritte im Sachverhalt aufgeführte Abgabensart ist die Gebühr, speziell die Wassergebühr.

Gebühren sind Geldleistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für tatsächlich in Anspruch genommene öffentliche Leistungen erhoben werden.

Die Wassergebühren sind Geldleistungen, die wiederum von der Stadt Blaumosen, als juristische Person des öffentlichen Rechts, von Herrn Meier erhoben werden. Dies geschieht im Zusammenhang mit der Tatsache, daß er Wasser aus einer öffentlichen Einrichtung bezieht, Meier bekommt hier also im Gegensatz zu den Steuern eine Gegenleistung.

II.

1.

Gemäß § 1 GewStG sind Gemeinden, also auch die Gemeinde Hopfenbrunn, berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb im Inland (§ 2 Abs. 1 GewStG).

Das Bastelgeschäft ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, also ein Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG).

Laut Sachverhalt liegt kein Fall einer Befreiung des § 3 GewStG vor.

Das Bastelgeschäft als stehender Gewerbebetrieb unterliegt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer der Gemeinde Hopfenbrunn, da es eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 Satz 2 AO ist, die zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Steuerschuldner nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GewStG ist der Unternehmer. Frau Heinrich ist Unternehmer, da das Bastelgeschäft von ihr betrieben wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GewStG).

Frau Paula Heinrich ist also nach oben aufgeführter Prüfung mit dem Erwerb und der Übernahme des Bastelgeschäftes in der Gemeinde Hopfenbrunn grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig.

2.

Das Bastelgeschäft geht im ganzen auf Paula Heinrich über (§ 2 Abs. 5 GewStG), das heißt, daß die bisherige Inhaberin des Geschäfts bis zur Übernahme Steuerschuldner ist.

Frau Heinrich ist von diesem Zeitpunkt an in der Steuerpflicht (§ 5 Abs.2 Satz 2 GewStG).

3.

Die Gewerbebesteuer ist eine Realsteuer (§ 3 Abs. 2 AO) und die wichtigste kommunale Steuer.

Gemäß Art. 18 KAG obliegt die Verwaltung der Gewerbebesteuer der Gemeinde Hopfenbrunn. Mit der Festsetzung der Steuermeßbeträge wird auch über die persönliche und sachliche Steuerpflicht entschieden (§ 184 Abs.1 Satz 2 AO).

Jeder stehende Gewerbebetrieb unterliegt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbebesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes betrieben wird.

Betriebsstätten sind im § 12 AO definiert. Das Bastelgeschäft ist eine Betriebsstätte im Sinne dieser Rechtsvorschrift.

Außerdem regelt noch der Art. 22 Abs. 2 GO, daß die Gemeinden Finanzhoheit im Rahmen der gesetzlichen Regelung besitzen und Abgaben nach Art. 62 GO erheben dürfen.

4.

Die Filiale in der Gemeinde Spargelheim ist eine Betriebsstätte desselben Gewerbebetriebes des Bastelgeschäftes in Hopfenbrunn. Für das Spargelheimer Geschäft wird nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GewStG der Steuermeßbetrag erhoben, der in der Gemeinde Spargelheim anfällt.

Die beiden Gemeinden erheben also die entsprechende Gewerbebesteuer.

5.

Besteuerungsgrundlage ist generell der Gewerbeertrag. Gemäß Bearbeitungshinweis Nr.1 kann auch 1999 mit einem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelten Gewinn in Höhe von 64 000 DM gerechnet werden.

Der Gewerbeertrag kann vermindert oder vermehrt um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträgen werden, wobei der Ertrag als solches nicht nur Gewinn sondern auch Verlust sein kann. Dies muß allerdings laut Bearbeitungshinweis Nr.2 nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend ist also der Gewerbeertrag, der in dem Erhebungszeitraum bezogen worden ist, für den der Steuermeßbetrag (§ 14 GewStG) festgesetzt wird.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser wird aus dem Gewerbeertrag des Bastelgeschäftes abzüglich der folgend aufgeführten Kürzung ermittelt.

Grundsätzlich ist der Gewerbeertrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden, was in unserem Fall des glatten Betrages von 64 000 DM nicht gemacht werden muß.

Da das Bastelgeschäft der Frau Heinrich nicht die Unternehmensform einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG besitzt, ist der Gewerbeertrag um einen Freibetrag in Höhe von 48 000 DM zu kürzen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG).

Das bedeutet, abzüglich des Freibetrages bleiben noch 16 000 DM Berechnungssumme übrig (64 000 DM Gewerbeertrag minus 48 000 DM Freibetrag ergibt 16 000 DM).

Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GewStG, da es sich bei dem Geschäft von Frau Heinrich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, für die ersten 24 000 DM ein Prozent.

Das bedeutet hierbei also, daß wir mit einem Gewerbesteuermeßbetrag in Höhe von 160 DM rechnen müssen (1% von 16 000 DM = 160 DM).

Die Gewerbesteuer wird auf Grund des Steuermeßbetrages mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, welcher von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a GewStG) zu bestimmen ist (§ 16 Abs. 1 GewStG).

Der Hebesatz der Gemeinde Hopfenbrunn beträgt laut Bearbeitungshinweis Nr.3 im Jahre 1999 dreihundert vom Hundert.

160 DM Gewerbesteuermeßbetrag multipliziert mit 300 % ergibt 480 DM.

Die Gewerbesteuer, also die Steuerschuld, die Frau Heinrich, im Falle der Übernahme des in Hopfenbrunn befindlichen Ladengeschäfts, bezahlen müßte, würde bei dem angegebenen Gewinn 480 DM betragen.

III.

Soweit nachstehend Vorschriften der Abgabenordnung angegeben werden, sind diese gemäß Art. 13 KAG anzuwenden.

1.

Gegen Verwaltungsakte, die in Abgabenangelegenheiten von der allgemeinen Inneren Verwaltung erlassen werden, ist grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Dies ist deshalb bindend, da die Vorschriften des 7. Teils der AO (Rechtsbehelfsverfahren) nach § 1 Abs. 2 AO für Realsteuern bzw. Art. 13 Abs. 1 KAG für Kommunalabgaben **nicht** gelten.

Auf Grund dessen finden insoweit die Vorschriften der VwGO Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 79 BayVwVfG). Ein Bescheid über Kommunalabgaben, wie der zur Festsetzung des Wasserbeitrages an Herrn Krammer, wie auch Gewerbe- und Grundsteuerbescheide können in Bayern nie nach dem Finanzrechtsweg, also vor dem Finanzgericht überprüft werden.

Laut § 157 Abs. 1 Satz 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa KAG ist der Bescheid der Stadt Blaumosen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dabei muß der Bürger Krammer darauf hingewiesen werden, bei welcher Behörde und binnen welcher Frist er Widerspruch einlegen kann.

Krammer kann laut § 70 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats schriftlich oder per Niederschrift bei der Stadt Blaumosen Widerspruch gegen den Bescheid einlegen.

Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt (§ 108 Abs. 2 AO). Der Bescheid über die Festsetzung eines Wasserbeitrages gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post

(20.02.97), also am 23.02.97 als bekanntgegeben. Die Widerspruchsfrist beginnt demnach am 24.07.97.

Gemäß § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB endet diese Frist mit Ablauf des Tages im darauffolgenden Monat, der seiner Zahl nach dem Tag der Bekanntgabe entspricht. Die Widerspruchsfrist endet für Herrn Krammer also am 24.03.97.

2.1

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO haben Widersprüche gegen Abgabenbescheide keine aufschiebende Wirkung. Krammer kann demnach, mit der Anfechtung des Abgabenbescheides, die Aussetzung der Vollziehung, in Höhe der angefochtenen Abgabe, nach § 80 Abs. 4 VwGO beantragen.

Sollten ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder die Vollstreckung für den Steuerpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegend öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge haben, muß die Stadt Blaumosen dem Antrag entsprechen.

Die Fälligkeit der Zahlung des Wasserbeitrages wird durch die Aussetzung der Vollziehung aufgeschoben. Nur, wie es so im Volksmund heißt, aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Was bedeutet, daß Krammer später zahlen muß.

Die Aussetzung der Vollziehung endet, wenn über den Rechtsbehelf entschieden ist.

2.2

Gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 KAG i.V.m. § 222 AO kann Krammer Stundung beantragen. Dabei liegt die Stundung im Ermessen der zuständigen Behörde, also der Stadt Blaumosen. Bei dieser Ermessensentscheidung sind die berechtigten Interessen des Abgabenschuldners (Krammer) und das Recht des Abgabengläubigers (Stadt Blaumosen) auf wirksame Befriedigung der Ansprüche Krammers gegeneinander abzuwägen.

Eine Stundung ist in der Regel nur möglich, wenn die Stundung zu keiner Gefährdung des gestundeten Anspruchs führt und die Einziehung der Fälligkeit für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde.

Bei wirtschaftlich schwachen Schuldnern z.Bsp. kann es möglich sein, daß sie nach Ablauf der Stundungsfrist noch zahlungsunfähiger sind als zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Dies wäre dann eine Gefährdung des gestundeten Anspruchs.

Unter erheblicher Härte ist z.Bsp. eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit (Liquiditätsengpaß) zu verstehen, wenn er von dem Abgabepflichtigen nicht selbst verursacht worden ist.

Da Herr Krammer, nachdem viele Jahre seit dem Einzug vergangen sind, nicht mit einem Abgabenbescheid in dieser Höhe rechnen konnte, kann man, sollte er sofort zahlen müssen, von einem erheblichen Härtefall sprechen. Abgesehen davon ist er ja laut Sachverhalt bereits durch den Neubau des Hauses hoch verschuldet. Somit ist bei Krammer ein Liquiditätsengpaß eingetreten.

Man kann auch nicht davon ausgehen, daß er bei genehmigter Stundung später noch weniger bezahlen im Stande ist.

Die Stadt Blaumosen könnte demnach dem Antrag von Vitus Krammer auf Stundung des Wasserbeitrages stattgeben.

Bei der Stundung wird die Fälligkeit des Anspruchs hinausgeschoben. Dabei sind Vollstreckungsmaßnahmen während des Stundungszeitraumes nicht zulässig. Säumniszuschläge nach § 240 AO fallen nicht an.

Krammer hat allerdings für die Stundung gemäß §§ 234, 238 AO pro Monat 0,5 % Zinsen zu zahlen.

2.3

Die Finanzbehörde der Stadt Blaumosen kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des vorliegenden Falles unbillig wäre.

Unbillig ist, was mit dem Rechtsempfinden unvereinbar ist. Härten, die im Gesetz selbst liegen und alle oder viele Abgabepflichtige gleichermaßen treffen, können nicht durch Billigkeitserlaß ausgeglichen werden. Bei der Prüfung der Unbilligkeit wird zwischen sachlicher und persönlicher Unbilligkeit unterschieden.

Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn der Gesetzgeber einen Fall von der Besteuerung ausgenommen oder anders geregelt hat,

nachdem er den Fall gesehen bzw. erkannt hat. Hier kommt es auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen nicht an. Hat der Gesetzgeber eine Härte bewußt in Kauf genommen, liegt keine sachliche Unbilligkeit im Einzelfall vor.

Im Falle von Herrn Krammer liegt keine sachliche Unbilligkeit vor, da er den Wasserbeitrag zahlen muß. Das ist demzufolge eine vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommene Härte.

Die persönliche Unbilligkeit liegt in der Person des Steuerschuldners und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet. Er muß Erlaßbedürftig und -würdig sein. Erlaßbedürftigkeit liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen und/oder die Existenz von Arbeitsplätzen gefährdet wäre.

Erlaßwürdigkeit ist gegeben, wenn der in die Pflicht genommene Bürger seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst verschuldet hat, und er durch sein Verhalten nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.

Bei Vitus Krammer liegt keine persönliche Unbilligkeit vor, da keine Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz bzw. von Arbeitsplätzen vorliegt. Er ist also nicht erlaßbedürftig.

Durch den Neubau des Hauses hat Krammer seine mangelnde Leistungsfähigkeit selbst verschuldet, was bedeutet, daß er auch nicht erlaßwürdig ist.

Sollte Herr Krammer gemäß § 227 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG einen Antrag auf Erlaß oder Teilerlaß gestellt haben, ist es nach oben durchgeführter Prüfung denkbar, daß die Stadt Blaumosen selbigen ablehnen wird.

3.1

Bezüglich der Aussage von Vitus Krammer kann von der sog. Festsetzungsverjährung gemäß §§ 169 ff AO ausgegangen werden. Bei dieser Verjährung darf ein bestehender Anspruch auf Grund abgelaufener Zeit nicht mehr geltend gemacht werden. Dabei führt dies im Abgabenrecht zum Erlöschen des Anspruchs.

Die Stadt Blaumosen als Abgabengläubiger würde damit das Recht, den Wasserbeitrag von Krammer einzufordern, verlieren.

Die Vorschriften der AO über die Festsetzungsverjährung gelten auch für die Kommunalabgaben, also hier der Wasserbeitrag (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d Doppelbuchstaben bb und cc KAG).

3.2

Bei der Berechnung der Festsetzungsverjährung ist festzulegen:

- a) Beginn der Festsetzungsverjährungsfrist (§ 170 AO)
- b) Dauer der Festsetzungsverjährungsfrist (§ 169 AO)
- c) Ende der Festsetzungsverjährungsfrist (§§ 169, 171 AO).

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabe entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO), also die Berechnung des Wasserbeitrages von Krammer erstmals möglich ist. Die Festsetzungsfrist bei Krammer beginnt am 01.01.93, da er im Jahre 1992 schon in sein Haus eingezogen ist.

Nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb KAG beträgt die Festsetzungsfrist für Kommunalabgaben vier Jahre.

Sie endet demnach gemäß § 108 Abs. 1 AO i.V.m. §§ 187, 188 BGB mit Ablauf des 31.12.1996.

Die Festsetzungsfrist war aus diesem Grund am 20.02.97, dem Tag der Aufgabe des Bescheides durch die Stadt Blaumosen, schon längst abgelaufen. Der Beitragsbescheid hätte also, wie Herr Krammer richtig vermutete, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erlassen werden dürfen.

Der Anspruch der Stadt Blaumosen gegenüber Herrn Krammer kann wegen Zeitablauf nicht mehr verfolgt werden, er ist verjährt.